

Stadt Staßfurt



Beschluss-Nr. :

Beschluss-Datum:

Beschlusswirksamkeit:

Vorlage-Nr.: 0724/2019 (1. Version)

vom: 19.03.2019

Öffentlichkeitsstatus: öffentlich

verantwortlich: FB I - 40 FD Schule, Jugend u. Kultur

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Stadt Staßfurt beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen für Kinder, die im Gebiet der Stadt Staßfurt ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben (Kostenbeitragssatzung Kitas).

Ausschuss/Gremium	Versionsnr	Sitzung	J	N	E
Ortschaftsrat Athensleben	1. Version	01.04.2019			
Ortschaftsrat Förderstedt	1. Version	02.04.2019			
Ortschaftsrat Hohenerxleben	1. Version	02.04.2019			
Ortschaftsrat Löderburg	1. Version	03.04.2019			
Ortschaftsrat Neundorf	1. Version	04.04.2019			
Ortschaftsrat Rathmannsdorf	1. Version	04.04.2019			
Ausschuss für Jugend, Senioren und Soziales	1. Version	09.04.2019			
Ausschuss für Finanzen, Rechnungsprüfung und Vergaben	1. Version	11.04.2019			
Stadtrat	1. Version	09.05.2019			

Aufgrund des § 33 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt haben folgende Mitglieder weder an der Beratung, noch an der Abstimmung teilgenommen:

**Sven Wagner
Oberbürgermeister**

Stadt Staßfurt

Vorlage-Nr.: 0724/2019 (1. Version)

vom: 19.03.2019

Kurzfassung:

1. Satzung zur Änderung der Kostenbeitragssatzung Kitas

Beschlusstext: (siehe 1. Seite)

Sachverhalt:

- Ziel der Vorlage

Gemäß § 13 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetzes – KiFöG) erhebt die Stadt Staßfurt für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen von den Eltern Kostenbeiträge.

Mit der Novellierung des KiFöG LSA soll u. a. nach § 5 Abs. 5 KiFöG LSA für Kinder bis zum Eintritt in die Schule und Schulkinder während der Schulferien nach der 4. Betreuungsstunde eine stündliche Staffelnung angeboten werden. Während der Schulzeiten soll für die Schulkinder nach der 3. Betreuungsstunde eine stündliche Staffelnung angeboten werden. Diese Regelung wird zum 01.08.2019 wirksam.

Ebenfalls am 01.08.2019 tritt die geänderte Fassung des § 13 Abs. 2 KiFöG LSA in Kraft, wonach die Stadt die Kostenbeiträge für die Kinder festlegt, die im Gebiet der Stadt betreut werden.

Im neu eingefügten Abs. 1 des § 3 der Kostenbeitragssatzung wird noch einmal ausdrücklich auf die Anmeldeeregeln für Hortkinder verwiesen.

Im zukünftigen Abs. 4 wird die monatliche Fälligkeit des Kostenbeitrages vom 05. auf den 15. des jeweiligen Monats verschoben.

Um den gesetzlichen Forderungen entsprechen zu können, muss die Kostenbeitragssatzung Kitas geändert werden.

- Lösung

Der Titel der Satzung muss geändert werden, da am 01.08.2019 die geänderte Fassung des § 13 Abs. 2 KiFöG LSA wirksam wird, wonach die Stadt die Kostenbeiträge für die Kinder festlegt, die im Gebiet der Stadt betreut werden.

Im neu eingefügten Abs. 1 des § 3 der Kostenbeitragssatzung wird noch einmal ausdrücklich auf die Anmeldeeregeln für Hortkinder verwiesen.

Im zukünftigen Abs. 4 des § 3 wird die monatliche Fälligkeit des Kostenbeitrages vom 05. auf den 15. des jeweiligen Monats verschoben. Hier wird einer häufigen Bitte von Eltern entsprochen.

Es wird vorgeschlagen, die geforderte Staffelnung der Betreuungszeiten und damit der Kostenbeiträge in Anlehnung an die bisher geltenden Kostenbeiträge zu realisieren. Es werden zusätzlich eine 5-, eine 7- und eine 8-stündige Betreuung möglich. Die Kostenbeiträge für die zusätzlichen Betreuungszeiten wurden aus den bisherigen Kostenbeiträgen im Verhältnis abgeleitet.

Für die Betreuung im Hort mit Ferienbetreuung wurde berücksichtigt, dass die Schulwochen in etwa 75 % eines Kalenderjahres ausmachen. Auf dieser Grundlage wurde eine

Satzungsregelung entwickelt zur Errechnung einer fiktiven Betreuungszeit, nach der der Kostenbeitrag zu entrichten ist. Die möglichen Berechnungsvarianten und –ergebnisse enthalten die Anlage zur Satzung.

- Alternativen

- keine

- finanzielle Auswirkungen

- keine

Finanzierung:

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen keine Auswirkungen auf den Haushalt.

Sven Wagner
Oberbürgermeister

Anlagenverzeichnis:

- 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen für Kinder, die im Gebiet der Stadt Staßfurt ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben (Kostenbeitragssatzung Kitas) mit Synopse